

Bozen, am 17. Mai 2013
Zum Versand gegeben am 17. Mai 2013

CONTOR INFORMIERT 03 / 2013

Jahrgang 2013

Finanztransaktionen werden gemeldet 1
PEC für Einzelunternehmen 1
Terminaufschub Meldung privat genutzter
Betriebsgüter 2

Neuigkeiten in der Personalverwaltung 2
Sommerjobs 3
Sicherheit am Arbeitsplatz 4
Aufwertung Grundstücke / Beteiligungen 4

FINANZTRANSAKTIONEN WERDEN GEMELDET

Meldungspflicht an das Steueramt aller bestanden Geschäftsbeziehungen im Jahr 2011 mit Banken und teils auch Versicherungen innerhalb 31. Oktober 2013!

Damit die Berechnungen der Finanzverwaltung zum Einkommensmaßstab („redditometro“) mit ausreichend Daten versorgt werden, verlangt die Steuerbehörde Meldungen jeglicher bestandener Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und teilweise auch Versicherungen, und deren Kunden. Für die nachfolgenden Jahre 2012 und 2013 sind bis 31. März 2014 (für 2012) und innerhalb 20. April 2014 (für 2013) vollständig beim Steueramt zu melden. Unter den zu meldenden Geschäftsvorfällen gehören folgende:

Bank:

- Anfangs- und Endsaldo aller Bankkonten und Festgeldkonten
- Summe aller Kontenbewegungen
- Investmentfonds
- Derivate und andere Vermögensverwaltungen
- Anzahl aller Zugänge zu Schließfächern während des Jahres
- Verbrauchtes Kartenlimit bei Kredit- und Bankomatkarten und Gesamtbetrag der getätigten Einkäufe

Versicherung:

- Wertsteigerungen und Auszahlungen von Polizzen

Andere:

- Beträge bezüglich Goldeinkäufe und Goldverkäufe

Diese neue Meldungspflicht soll helfen die steuerliche Datenbank („Anagrafe Tributaria“) mit Angaben über Finanzangelegenheiten zu vervollständigen. Dadurch ist es dem Steueramt möglich, genauere Berechnungen zum Einkommen der betreffenden Person zu erstellen. Für zukünftige Bank – und Geldtransaktionen, Einkäufe und jegliche andere Geschäftstransaktionen empfehlen wir, diese neue Meldungspflicht in Betracht zu ziehen.

PEC FÜR EINZELFIRMEN

Wie schon im CONTOR INFORMIERT 07/2012 und 01/2013 angekündigt, ist der Termin für die Mitteilung der PEC-Adresse für Einzelunternehmen auf den 30. Juni 2013 vorverlegt worden.

Einzelbetriebe, welche sich ab dem 21/10/2012 im Handelsregister eintragen lassen wollen, müssen obligatorisch ein zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC) angeben. Bereits bestehende (und im Handelsregister bereits eingetragene) Einzelbetriebe müssen bis zum 30/06/2013 sich ein solches zulegen und dieses im Handelsregister nachtragen lassen.

Die Einrichtung nehmen alle gängigen Anbieter von Internet-Dienstleistungen vor, so z.B. Raiffeisen Online, Brennercom, Telecom, Legalmail, Aruba, usw. Mittlerweile gibt es signifikante Preisunterschiede bei den Jahresgebühren, natürlich auch abhängig von den angebotenen Diensten (z.B. SMS-Mitteilung bei neu eingegangener Post). Es macht natürlich Sinn, alle Internet-Dienstleistungen bei einem Anbieter zu konzentrieren, um eine bessere Übersicht zu behalten.

Um nicht unerhebliche Strafen für eventuelle Unterlassung zu vermeiden, bitten wir Sie so bald als möglich die PEC eintragen zu lassen bzw. uns mit der Eintragung zu beauftragen (*siehe Beiblatt*).

TERMINAUFSCHUB MELDUNG PRIVAT GENUTZTER BETRIEBSGÜTER

Benützen Sie als Privatperson Betriebsgüter (Wohnung, Auto, usw.)? Dann bitte nicht vergessen Miete zu bezahlen! Aufschub für die Meldung auf den 15. Oktober 2013.

Wie bereits bekannt(**CONTOR INFORMIERT** 07/2012), muss wer Firmengegenstände ausschließlich oder auch nur zum Teil privat nutzt, dafür ein Entgelt zahlen. Dieses muss dem Marktwert entsprechen, andernfalls muss die entsprechende Differenz zwischen Marktwert der Leistung und der effektiv verrechneten Preis in der persönlichen Steuererklärung des Nutzers als „Entlohnung in Naturalleistungen“ angegeben (und somit besteuert) werden. Die Meldefrist wurde nun auf den 15. Oktober 2013 (vorher 25. März 2013) aufgeschoben.

Es sieht ganz danach aus, dass die Finanzbehörde einige Vereinfachungen einbaut bzw. Unklarheiten für die Verfassung der Meldung klären will. Die Meldung muss dann für das Kalenderjahr 2011 und auch für das Kalenderjahr 2012 abgegeben werden. Auch ist zu beachten, dass der effektive Nutznießer des Betriebsgutes angegeben werden muss, und auch in welchem Umfang bei gemischter Nutzung das Gut privat genutzt wird.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben oder sollten Sie vermuten, von dieser Regelung betroffen zu sein, bitten wir um dringende Rückmeldung, da wir genannte Sachverhalte bereits in der Steuererklärung über das Jahr 2012 berücksichtigen müssen.

NEUIGKEITEN IN DER PERSONALVERWALTUNG

Die Arbeitsmarktreform sieht eine obligatorische und freiwillige Freistellung des Vaters bei Geburt eines Kindes vor.

Im Rundschreiben des INPS Nr. 40 vom 14/03/2013 wird auf die Art und Weise Bezug genommen, wie der Vater in einem Angestelltenverhältnis die obligatorische und freiwillige Freistellung beantragt.

Zur Erinnerung: der Vater hat als Angestellter nach der Geburt seines Kindes Anrecht auf einen Tag obligatorische Freistellung, die ihm zusätzlich und unabhängig vom Recht der Mutter des Kindes zusteht. Weiters hat er noch Anrecht auf weitere zwei Tage freiwillige Freistellung, wenn die Mutter auf diese zwei Tage ihrer obligatorischen Mutterschaft verzichtet oder diese nicht in Anspruch nimmt. Die Freistellungen müssen mindestens 15 Tage vorher beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden und sie müssen vom Vater (auch bei Adoption und Pflege) innerhalb des fünften Lebensmonats des Kindes genossen werden. Die Dauer der Freistellungen ändert sich nicht im Falle einer Mehrfachgeburt. Der Vater hat als Angestellter sowohl während der obligatorischen als auch während der freiwilligen Freistellung Anrecht auf 100% der Entlohnung zu Lasten des INPS, die ihm vom Arbeitgeber auf dem Lohnstreifen ausgezahlt wird.

Dem Antrag auf die zwei Tage der freiwilligen Freistellung muss der Vater eine Erklärung der Mutter beilegen, dass sie auf die entsprechenden zwei Tage ihres Mutterschaftsurlaubes (obligatorische Mutterschaft) verzichtet und dieser sich somit um zwei Tage reduziert. Diese Erklärung muss auch dem Arbeitgeber der Mutter ausgehändigt werden.

Unterbrechung der Beitragsbegünstigungen für die Anstellung von Personen aus der „kleinen“ Mobilitätsliste

Personen, die von Betrieben bis zu 15 Beschäftigten aus Krisengründen entlassen wurden, können seit 1. Jänner 2013 nicht mehr in die Mobilitätsliste eingetragen werden. Die entsprechende Bestimmung des Gesetzes Nr. 236 aus dem Jahr 1993 wurde vom Staat leider nicht mehr verlängert.

Dadurch sind auch keine Beitragsbegünstigungen für jene Betriebe mehr vorgesehen, die diese Personen aufnehmen. Das INPS hat in seiner Mitteilung Nr. 4679 vom 18/03/2013 darauf hingewiesen, dass - bis zum Erscheinen von weiteren notwendigen Klarstellungen vonseiten des Arbeitsministeriums - die Fälligkeit der Beitragsbegünstigungen im Zusammenhang mit diesen noch im Jahr 2012 begründeten Arbeitsverhältnissen, auf den 31/12/2012 vorverlegt werden muss und würde somit die bereits zugesagte Begünstigung rückwirkend wieder abschaffen. Es bleibt zu hoffen, dass es zu diesem Punkt noch eine Klarstellung gibt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer kollektiven Entlassung von Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten in Mobilität überstellt wurden, bleiben hingegen die bisherigen Bestimmungen und Beitragsbegünstigungen bei einer neuen Anstellung aufrecht.

SOMMERJOBS

Es gibt mehrere Möglichkeiten, während des Sommers Schüler und Studenten zu beschäftigen. Eine kurze Zusammenfassung:

Ausbildungs- und Orientierungspraktikum

Das Ausbildungs- und Orientierungspraktikum bietet allen, die zur Schule gehen oder studieren, die Möglichkeit, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Den Schwerpunkt bilden die Orientierung und die Ausbildung am Arbeitsplatz. Die Arbeitsleistung selbst steht im Hintergrund. Bei diesen Praktika handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse.

Wer kann ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum absolvieren?

Ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum können alle absolvieren, die eine Schule besuchen oder an einer Universität studieren. Zugelassen zu den Praktika sind außerdem alle, die die Schule oder die Universität vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben. Voraussetzung ist der Besuch einer Ober- oder Fachschule und die Vollendung des 15. Lebensjahres. Es ist nicht möglich, während des Sommers ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum zu absolvieren, wenn:

- a) die Praktikantin oder der Praktikant in der Vergangenheit ein Arbeitsverhältnis (jeder Form, auch z.B. auf Abruf) abgeschlossen hat und beabsichtigt, anschließend im gleichen Sektor ein Praktikum zu absolvieren;
- b) die Praktikantin oder der Praktikant in den vergangenen Sommermonaten bereits Praktika von einer Gesamtdauer von mehr als 6 Monaten geleistet hat.

Zwischen dem Betrieb und der Person, die das Praktikum absolviert, kann ein monatliches Taschengeld in einer Höhe zwischen 400 – 600 Euro vereinbart werden. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes und andere eventuell vereinbarte Begünstigungen (Mensa, Transportmittel) müssen ausdrücklich im Abkommen angeführt werden. Das Taschengeld ist steuerrechtlich dem Einkommen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellt.

Die Mindestdauer des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums beträgt 2 Wochen, die Höchstdauer dagegen:

- 3 Monate für Schülerinnen und Schüler von Oberschulen, Berufsschulen oder einer staatlichen Fachlehranstalt; Personen, die einen Lehrgang nach der Matura absolviert haben, wobei das Praktikum auch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 4 Monate verlängert werden.
- 6 Monate für Universitätsstudenten/innen sowie für Personen, die universitäre Diplomstudien, Forschungsdoktorate oder postuniversitäre Fortbildungskurse absolviert haben, wobei das Praktikum innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Studiums beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 12 Monate verlängert werden.

Die Höchstzahl hängt von der Betriebsgröße ab:

- 1 bis 5 Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis Anzahl Praktikanten/Praktikantinnen: 1
- 6 bis 19 Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis: 2
- 20 und mehr Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis: nicht mehr als 10% der Angestellten

Bei Saisonbetrieben und Jahresbetrieben, die im Tourismus oder in der Gastwirtschaft tätig sind, zählen die Angestellten mit befristetem Arbeitsverhältnis als Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Neben dem Ausbildungs- und Orientierungspraktikum gibt es drei Arten von Arbeitsverträgen für Jugendliche, bei denen die Arbeitsleistung im Vordergrund steht:

Sommerarbeitsverträge für Jugendliche durch Sektorenabkommen:

Hier handelt es sich um befristete Arbeitsverträge für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Arbeitswelt umsetzen möchten. Anders als bei einem Praktikum haben die Jugendlichen, die einen solchen Vertrag abschließen, Anrecht auf eine (verminderte) Entlohnung. Die Tätigkeit muss in der Regel mit dem besuchten Schultyp in Zusammenhang stehen.

Befristete Arbeitsverträge:

Dabei handelt es sich um eine befristete Arbeit. Ähnlich wie bei den Sommerarbeitsverträgen durch Sektorenabkommen steht die Arbeitsleistung im Mittelpunkt; es werden Sozialbeiträge eingezahlt und die Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen, haben Anrecht auf Entlohnung. Es besteht keine Höchstaltersbeschränkung.

Geringfügige Beschäftigung (Voucher):

Dabei handelt es sich um ein atypisches Arbeitsverhältnis das auch für Studierende möglich ist, wenn sie arbeitsfähige Alter (16. Lebensjahr) erreicht haben, jünger als 25 Jahre alt sind, bei einer Universität oder einer anderen Ausbildungsanstalt eingeschrieben sind und während der Ferienzeit eine gelegentliche Tätigkeit ausüben. Bezahlt wird mit Wertgutscheinen (Voucher), die bei den Postämtern oder bei Tabaktrafiken eingelöst

werden können. Der Arbeitgeber ist von der Einheitsmeldung befreit, muss allerdings die betreffenden Personen beim INPS und INAIL melden.

SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Wie bekannt, ist ab dem 01. Juni 2013 die schriftliche Risikobewertung (DVR = Documento di Valutazione dei Rischi) für die Kleinbetriebe unter 10 Angestellten Pflicht.

Somit müssen alle Betriebe, unabhängig von ihrer Größe (eine Ausnahme bildet lediglich der Einzelunternehmer ohne Angestellte und mitarbeitende Familienmitglieder) dieser Pflicht Genüge tun. Es sind saftige Strafen vorgesehen, zu allem Überfluss neben verwaltungsrechtlichen auch noch solche strafrechtlicher Natur.

Leider fasst das GVD 81/2008 im Art. 2 den Begriff „Angestellter“ sehr weit; es sind dies also die abhängig Beschäftigten, die mitarbeitenden Gesellschafter, die Praktikanten und Lehrlinge, die Mitarbeiter auf Abruf, die Zeitarbeiter, die stillen Gesellschafter, usw.

Außerdem ist es seit 2013 Pflicht, mit der Mitarbeiterschulung in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz in Ordnung zu sein (siehe auch **CONTOR INFORMIERT** 06/2012), so wie von der Staat-Regionen-Konferenz geregelt. Diese Konferenz hat auch die Inhalte der Schulung für den Verantwortlichen für die Dienststelle für Arbeitssicherheit (RSPP) geregelt.

Die deutsche Version der Risikobewertung DVR ist im Bürgernetz abrufbar.

http://www.provinz.bz.it/arbeit/service/formulare.asp?&921_action=4&921_article_id=52821

Diese muss selbst erstellt werden (bzw. ein spezialisiertes Unternehmen muss hiermit beauftragt werden).

Bei der Risikobewertung handelt es sich um eine arbeitssicherheitstechnische Vorschrift, die alle möglichen Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen in einem Unternehmen systematisch erfasst. Falls Risiken erkannt werden, müssen Maßnahmen vorgesehen werden, wie diese Gefahren beseitigt oder zumindest vermindert werden können. Die Bewertung und die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen muss in einem eigenen Dokument festgehalten werden. Insgesamt besteht die Risikobewertung aus einer kurzen Beschreibung des Betriebes, der Arbeitsabläufe und der Ermittlung von möglichen Gefahren sowie aus den Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung.

Laden Sie deshalb die Vorlage der Risikobewertung mit obigem Link herunter und bearbeiten das Dokument. Als Hilfestellung werden wir in den nächsten Tagen ein Beispiel zur Verfügung stellen. Sollten Sie dann noch Probleme bei der Erstellung der Risikobewertung haben, dann können wir Ihnen gerne den Kontakt mit entsprechenden Fachleuten herstellen.

AUFWERTUNG GRUNDSTÜCKE / BETEILIGUNGEN

Wie bereits erwähnt, ist die Möglichkeit der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen neuerlich verlängert worden.

Mit einem Schätzungsgutachten und der nachfolgenden Entrichtung einer Ersatzsteuer von 2% bzw. 4% kann der betreffende Anschaffungspreis des Gutes erhöht werden. Somit muss im Falle eines Verkaufes weniger an Einkommenssteuer auf den Mehrwert gezahlt werden. Innerhalb 01. Juli 2013 muss die hier nötige beeidigte Schätzung erstellt werden und die erste Rate der Ersatzsteuer eingezahlt werden. Auch in Vorjahren bereits aufgewertete Vermögen können neuerlich aufgewertet werden. Die seinerzeit bezahlte Steuer kann gegengerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

WICHTIG

FÄLLIG am 30. Juni 2013

INZELFIRMEN – PFLICHT ZUR PEC

Einzelbetriebe, welche sich ab dem 21/10/2012 im Handelsregister eintragen lassen wollen, müssen bereits obligatorisch ein zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC) angeben.

Bereits bestehende (und im Handelsregister bereits eingetragene) Einzelbetriebe müssen bis zum 30/06/2013 sich ein solches zulegen und dieses im Handelsregister nachtragen lassen.

Die Einrichtung nehmen alle gängigen Anbieter von Internet-Dienstleistungen vor, so z.B. Raiffeisen Online, Brennercom, Telecom, Legalmail, Aruba, usw. Mittlerweile gibt es signifikante Preisunterschiede bei den Jahresgebühren, natürlich auch abhängig von den angebotenen Diensten (z.B. SMS-Mitteilung bei neu eingegangener Post). Es macht natürlich Sinn, alle Internet-Dienstleistungen bei einem Anbieter zu konzentrieren, um eine bessere Übersicht zu behalten.

Damit die nicht unerheblichen vorgesehenen Strafen vermieden werden können, bitten wir Sie so bald als möglich eine Entscheidung zu treffen und diese uns bis 31/05/2013 mitzuteilen.

Sollten Sie bereits eine PEC-Adresse haben (z.B. jene Ihrer Gesellschaft) kann natürlich auch diese angegeben werden.

INNERHALB FREITAG, 31. MAI 2013

Bitte per Fax an **CONTOR** schicken.
Fax 0471/ 30 48 01

Stempel bzw. Bezeichnung

MEINE ENTSCHEIDUNG

- Ich erledige die Reservierung und die Einrichtung der PEC- Adresse **innerhalb 30. Juni 2013** selber und teile diese der Firma Contor KG mit; Die Übermittlung der PEC Adresse an das Handelsregister, übernimmt der Anbieter.
- Ich beauftrage die **CONTOR** die Reservierung, die Einrichtung und die Mitteilung an das Handelsregister der PEC-Adresse für mich zu erledigen (Kosten ca. EUR 90,00 zzgl. MwSt.).
- Ich habe bereits die in Folge angeführte PEC- Adresse (bitte leserlich schreiben) und teile Ihnen diese hiermit mit (**innerhalb 31. Mai**); folgende Adresse also bitte im Handelsregister melden (Kosten EUR 35,00 zzgl. MwSt.):

bereits vorhandene PEC-Adresse

Datum _____ Unterschrift und Stempel _____